

Gerätesicherheitsgesetz (GSG)

- das Gesetz soll helfen Schäden zu verhüten, Unfälle zu vermeiden
- gilt für Hersteller, Importeur und Händler
- Geräte sollen nach dem „neuesten Stand der Technik“ (DIN, VDE, UVV...) sicher sein
- Man kann die Sicherheit auch auf andere Art und Weise erreichen, sofern es trotzdem wieder sicher ist

Rechtsverordnungen für technische Arbeitsmittel:

- Elektrische Betriebsmittel (1.GSVG) (→ Umsetzung von EU-Recht in nationales Recht 1:1)
- Maschinenlärminformation (3.GSVG)
- Einfache Druckbehälter (6.GSVG)
- Gasverbrauchseinrichtungen (7.GSVG)
- Spielzeug (2.GSVG)
- Persönliche Schutzausrüstungen (8.GSVG)
- Maschinen (9.GSVG)
- Sportboote (10.GSVG)
- Explosionsschutz (11.GSVG)

Technische Arbeitsmittel sind (laut Gesetz):

Werkzeuge, Arbeitsmaschinen und zugehörige Schutzvorrichtung, Schutzausrüstungen, Beleuchtungs-, Heiz-, Kühl- und Lüftungseinrichtungen (Bsp.: Nebelmaschine + Fluid) Haushaltsgeräte, Herd, Fön, Sport- und Bastelgeräte, Spielzeug (Medizinische Produkte und Röntgenanlagen sind hier ausgenommen und in extra Gesetzen geregelt)

Kennzeichnung:

→ GS-Zeichen (geprüfte Sicherheit), für Käufer als Orientierung

- gilt für Deutschland, ist von Prüfstelle geprüft worden (nach DIN, VDE, Normen, GSG usw.)
- wird mit der Zeit abgeschafft, da dadurch in der EU Wettbewerbs Vor- und Nachteile entstehen könnten
- Verantwortung trägt die Prüfstelle

→ CE-Zeichen (Konformitätskennzeichnung)

- gilt für Europa
- Verantwortung liegt beim Hersteller

CE od. ^kCE_{xx} k = Kennnummer der Prüfstelle, xx = Jahreszahl, in dem das Zeichen angebracht wurde

GAA kann bei Mängeln eine Untersagungsverfügung machen, d.h. das Gerät muss aus dem Verkehr gezogen werden.